
18/2016

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg**

28.09.2016

I n h a l t

Satzung über den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und -bewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzu- gangsberechtigung nicht erbringen können vom 27. September 2016	Seite 2
---	------------

Satzung über den Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und -bewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können

vom 27. September 2016

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 8 bis 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) geändert worden ist; im Zusammenhang mit der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung – Hochschulzugangsprüfungsverordnung HZPV – und i. V. m. dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03. Dezember 2015 gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) eine Satzung, die für alle Studiengänge an der BTU gilt:

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Berechtigter Personenkreis	2
§ 2 Verfahren bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen	2
§ 3 Ziel der Zugangsprüfung und Studierfähigkeitstest	3
§ 4 Zulassungsentscheidung.....	3
§ 5 Inhalt und Gültigkeit der Zugangsprüfung.....	3
§ 6 Zeitlicher Ablauf der Zugangsprüfungen.....	3
§ 7 Wiederholung der Zugangsprüfung ...	3
§ 8 Bewerbung nach erfolgreich bestandener Zugangsprüfung	3
§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten.....	3
Anlage 1 Personen mit den folgenden Aufenthaltsstatus sind vom Anwendungsbereich des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 erfasst.....	5

Präambel

Studienbewerberinnen und -bewerber, die durch Flucht oder aus politischer Benachteiligung

beim Hochschulzugang und bei der Hochschulzulassung unverschuldet Beweisschwierigkeiten bzw. Beweisnot bei der Erbringung des Nachweises der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung haben, können wegen dieser Sondersituation Beweiserleichterungen eingeräumt werden.

§ 1 Berechtigter Personenkreis

(1) ¹Studienbewerberinnen und -bewerber können von der BTU zu einer Zugangsprüfung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zugelassen werden, wenn sie über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zu einem grundständigen Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, dies jedoch fluchtbedingt nicht ordnungsgemäß (durch Vorlage der Hochschulzugangsberechtigung im Original oder in beglaubigter Kopie) nachweisen können. ²Eine Zulassung zur Zugangsprüfung kann dann erfolgen, wenn sie

1. eine Originalunterlage oder eine beglaubigte Kopie vorlegen können, mit der indirekt die Berechtigung zum Studium im Ausstellungsstaat nachgewiesen wird; oder
2. durch andere Dokumente plausibel darlegen können, dass sie über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt.

§ 2 Verfahren bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen

(1) ¹Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges Studium weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren ermöglicht.

²Dieses umfasst:

- Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend Anlage 1,
- Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland und

- Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.

(2) ¹Der Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung kann indirekt geführt werden. ²Beispiele dafür sind ein Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen oder Studienbücher. ³Diese indirekten Nachweise müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

(3) Ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für die Teilnahme am Vergabeverfahren eine Durchschnittsnote erforderlich und soll diese im Rahmen des beschriebenen Nachweisverfahrens ermittelt werden, können Zugangsprüfungen und Studierfähigkeitstests angewandt werden.

§ 3 Ziel der Zugangsprüfung und Studierfähigkeitstest

Durch die Zugangsprüfung und einen Studierfähigkeitstest wird festgestellt, ob und auf welchem Leistungsniveau die fachliche Eignung und die sprachlichen und methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder bestimmter fachlich verwandter Studiengänge nachgewiesen werden können.

§ 4 Zulassungsentscheidung

¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung trifft die jeweilige Prüfungskommission in Abstimmung mit dem International Relations Office. ²Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern.

§ 5 Inhalt und Gültigkeit der Zugangsprüfung

(1) Die für ein Studium erforderlichen Sprachkenntnisse sind in § 3 der Immatrikulationsordnung vom 13. Juli 2015 (AMbl. 01/2015) geregelt.

(2) ¹Die Zugangsprüfung soll aus weiteren zwei schriftlichen Prüfungsmodulen von mindestens 45 Minuten bestehen. ²Das erste Modul überprüft kognitive Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind. ³Das weitere Modul dient der Überprüfung studienbereichsspezifischer Grundkenntnisse und Fähigkeiten.

(3) ¹In einer Übergangszeit, längstens jedoch bis zum 31.12.2017, werden die schriftlichen Prüfungsmodule von dem TestAS ersetzt.

²Wird der TestAS mit einem Standardwert von mindestens 90 Punkten absolviert, wird er als bestandene Zugangsprüfung anerkannt.

³TestAS Prüfungen sind gebührenpflichtig.

(4) In Ergänzung der schriftlichen Prüfungsmodule können mündliche oder studienpraktische Prüfungsmodule festgelegt werden.

(5) Bestandene Zugangsprüfungen haben nur im aktuellen Bewerbungszeitraum Gültigkeit.

§ 6 Zeitlicher Ablauf der Zugangsprüfungen

¹Die schriftlichen Prüfungsmodule sind innerhalb einer Woche abzulegen. ²Die Termine für die schriftlichen Prüfungsmodule werden rechtzeitig auf der Homepage für Bewerberinnen und Bewerber bekannt gegeben.

§ 7 Wiederholung der Zugangsprüfung

¹Die Zugangsprüfungen können wiederholt werden. ²Wiederholungsprüfungen können nur zum nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 8 Bewerbung nach erfolgreich bestandener Zugangsprüfung

¹Eine erfolgreich bestandene Zugangsprüfung ersetzt nicht die Bewerbung zu den regulären Bewerbungsterminen. ²Alle Bewerberinnen und Bewerber unterliegen den jeweiligen Zugangsvoraussetzungen eines Studiengangs. ³Die Bewerbung erfolgt bei der BTU, die Unterlagen sind im International Relations Office einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum WS 2021/22 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 14. Juli 2016, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 29. Juli 2016 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 22. September 2016.

Cottbus, den 27. September 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)

Anlage 1 Personen mit den folgenden Aufenthaltsstatus sind vom Anwendungsbereich des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015 erfasst:

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthG
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 Aufenthaltsg
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 Aufenthaltsg
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen - nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 Aufenthaltsg
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 Aufenthaltsg
6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 Aufenthaltsg
7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 Aufenthaltsg
8	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 55 AsylG
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylgesetzes)	§ 60a Aufenthaltsg
10	Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender/Ankunftsnachweis (noch kein Asylantrag gestellt)	§ 63 a AsylG